

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b1a77880-a9fc-3345-9a80-9b149148e4f8>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 290 ZPO - Widerruf des Geständnisses

¹Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluss, wenn die widerrufende Partei beweist, dass das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlasst sei. ²In diesem Fall verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

